

# Satzung

des „Vereins zur Förderung der deutsch-französischen Freundschaft e.V.“

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Förderung der deutsch-französischen Freundschaft e.V.“**

und hat seinen Sitz in Bosau.

## § 2

### **Zweck und Ziel**

Zweck und Ziel des Vereins ist es, die deutsch-französische Freundschaft und Zusammenarbeit durch menschliche und kulturelle Beziehungen zu fördern, insbesondere unter Berücksichtigung der Partnerschaft zu der Stadt Saujon.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die deutsch-französische Freundschaft fördern möchte. Mitglied können auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe und Fälligkeit die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder beschließt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann ohne Einhaltung von weiteren Fristen zur Einleitung sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne weiteres beschlussfähig ist.

Auf diese Möglichkeit ist in der Einleitung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, jederzeit Angelegenheiten des Vereins zur Beschlussfassung an sich ziehen.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur vertreten sollen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.  
Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich dabei auch der Hilfe anderer Mitglieder bedienen. Insbesondere kann er bis zu zwei Beisitzer für bestimmte Arbeitsbereiche des Vorstandes (z.B. Internetauftritt, Vertreter der Jugendlichen) bestellen. Diese sind als Beisitzer berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Daneben kann der geschäftsführende Vorstand projektbezogene Beauftragte bestellen, die bei den Vorstandssitzungen themenbezogen Teilnahmerecht haben.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Versammlung darf nur zum Zwecke der Auflösung einberufen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Bosau/der Gemeinde Seedorf zuzuführen mit der Maßgabe, dass diese Mittel nur zur Förderung der deutsch-französischen Freundschaft in gemeinnütziger Weise verwendet werden dürfen.

Gründungssatzung vom 11.09.1986, geändert am 17.12.1987 in den §§ 3 (Mitgliedschaft) und 5 (Mitgliederversammlung) und geändert am 11.03.2018 in den §§ 5 (Mitgliederversammlung), 6 (Vorstand) und 7 (Auflösung des Vereins; neu Aufgaben des Vorstandes) und ergänzt und neu gefasst in § 8 (Auflösung des Vereins).

Bosau, den 11.03.2018

A. Steja